Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2553

22. 06. 88

Sachgebiet 611

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Dezember 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen

A. Zielsetzung

Doppelbesteuerungen von Einkünften und Vermögen stellen bei grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Tätigkeiten ein erhebliches Hindernis dar. Zur Förderung und Vertiefung der deutsch-kuwaitischen Wirtschaftsbeziehungen sollen diese Hindernisse soweit wie möglich beseitigt werden.

B. Lösung

Das Abkommen vom 4. Dezember 1987 enthält die hierfür notwendigen Regelungen. Es ist nach Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften erlangen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Absenkung des Kapitalertragsteuersatzes für Dividenden von 25 auf 15 v. H. entstehen Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von jährlich rd. 15–20 Mio. DM. Aus der einschränkenden Regelung für Unternehmensgewinne, wonach insbesondere Gewinne deutscher Unternehmen aus Lieferungen im Verhältnis zu ihren in Kuwait gelegenen Betriebsstätten künftig nicht mehr in Kuwait besteuert werden, ergeben sich Steuermehreinnahmen. Sie dürften die Steuermindereinnahmen bei der Kapitalertragsteuer weitgehend ausgleichen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (43) – 521 05 – Do 67/88

Bonn, den 22. Juni 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Dezember 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Abkommens und des dazugehörigen Protokolls in deutscher und englischer Sprache sowie eine Denkschrift zum Abkommen sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 590. Sitzung am 10. Juni 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf

Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Dezember 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 4. Dezember 1987 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen sowie dem dazugehörigen Protokoll vom selben Tage wird zugestimmt. Das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Soweit das Abkommen auf Grund seines Artikels 30 Abs. 2 für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, sind bereits ergangene Steuerfestsetzungen aufzuheben oder zu ändern. Steuerfestsetzungen sowie ihre Aufhebung und Änderung sind insoweit auch zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist; dies gilt nur bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist. Soweit sich bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens unter Berücksichtigung der jeweiligen Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland und in dem Staat Kuwait insgesamt eine höhere Belastung ergibt, als sie nach den Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des Abkommens bestand, wird der Steuermehrbetrag nicht festgesetzt.

Artikel 3

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Verlängerungen der Geltungsdauer dieses Abkommens nach seinem Artikel 31 Abs. 1 Satz 2 und 3 mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 30 Abs. 2 sowie das Protokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, weil es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Aufkommen aus den vom Abkommen betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zufließt.

Zu Artikel 2

Das Abkommen wird nach seinem Artikel 30 Abs. 2 ab 1. Januar 1984 anzuwenden sein.

Durch den Artikel ist sichergestellt, daß die weitreichende Rückwirkung des Abkommens weder durch bereits ergangene Steuerfestsetzungen noch durch den Ablauf von Festsetzungsfristen eingeschränkt ist.

Soweit sich durch die rückwirkende Anwendung des Abkommens in besonders gelagerten Einzelfällen eine höhere Gesamtbelastung an deutschen und kuwaitischen Steuern ergeben sollte als nach dem bisherigen Rechtszustand, schließt Satz 3 des Artikels eine rückwirkende Verschlechterung für die Steuerpflichtigen aus. Die Regelung besagt, daß in solchen Fällen eine etwaige deutsche Mehrsteuer nur festgesetzt wird, soweit ihr eine Entlastung an kuwaitischen Steuern gegenübersteht.

Zu Artikel 3

Um die parlamentarische Arbeit zu entlasten, sollen künftige Vereinbarungen über die Verlängerung der Geltungs-

dauer des Abkommens durch Rechtsverordnung der Bundesregierung innerstaatlich in Kraft gesetzt werden.

Zu Artikel 4

Das Abkommen sowie die nach Artikel 3 dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 30 Abs. 2 sowie das Protokoll in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch das Abkommen verzichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in gewissem Umfang auf Steuern, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zufließen. Andererseits müssen gewisse, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bisher eingeräumte Ermäßigungen deutscher Steuern nicht mehr oder nicht mehr in der bisherigen Höhe gewährt werden, weil die Doppelbesteuerung nach dem Abkommen durch Steuerverzichte des Staates Kuwait beseitigt wird. Die Änderung des bisherigen Rechtszustands führt zu Mehr- oder Mindereinnahmen bei den vom Abkommen betroffenen Steuern bei Bund, Ländern und Gemeinden.

Die Höhe dieser Mehr- oder Mindereinnahmen läßt sich nur in einem Teilbereich, nämlich der Absenkung des Kapitalertragsteuersatzes für Dividenden von 25 auf 15 v. H., schätzen. Hier dürften Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von jährlich rd. 15 bis 20 Mio DM entstehen, die aber – insbesondere durch Steuerverzichte des Staates Kuwait bei der Besteuerung von Unternehmensgewinnen deutscher Unternehmen – durch Steuermehreinnahmen weitgehend ausgeglichen werden.

Eine Gesamtschätzung der Mehr- oder Mindereinnahmen ist nicht möglich. Haushaltswirtschaftlich sind sie nicht von Gewicht.

Von dem Gesetz sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen

Agreement between the Federal Republic of Germany and the State of Kuwait for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income and capital and for the fostering of economic relations

Die Bundesrepublik Deutschland

und

der Staat Kuwait –

von dem Wunsch geleitet, ihre wirtschaftlichen Beziehungen durch den Abbau steuerlicher Hindernisse zu fördern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines Vertragsstaats, eines seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Zu den bestehenden Steuern, für die dieses Abkommen gilt, gehören insbesondere

a) in der Bundesrepublik Deutschland:
die Einkommensteuer,
die Körperschaftsteuer,
die Vermögensteuer und
die Gewerbesteuer
(im folgenden als „deutsche Steuer" bezeichnet);

b) im Staat Kuwait:
die corporate income tax (Körperschaftsteuer),
die 5 vom Hundert des Reingewinns der Aktiengesellschaften, die an die kuwaitische Stiftung zur Förderung der Wissenschaft (Kuwait Foundation of Advancement of Science (KFAS)) zu zahlen sind,
die Zakat
(im folgenden als „kuwaitische Steuer" bezeichnet).

The Federal Republic of Germany

and

the State of Kuwait

desiring to promote their mutual economic relations by removing fiscal obstacles,

have agreed as follows:

Article 1

Personal Scope

This Agreement shall apply to persons who are residents of one or both of the Contracting States.

Article 2

Taxes Covered

1. This Agreement shall apply to taxes on income and on capital imposed on behalf of a Contracting State, of a Land or a political subdivision or local authority thereof, irrespective of the manner in which they are levied.

2. There shall be regarded as taxes on income and on capital all taxes imposed on total income, on total capital, or on elements of income or of capital, including taxes on gains from the alienation of movable or immovable property, as well as taxes on capital appreciation.

3. The existing taxes to which this Agreement shall apply are in particular:

a) in the Federal Republic of Germany:
the Einkommensteuer (income tax),
the Körperschaftsteuer (corporation tax),
the Vermögensteuer (capital tax), and
the Gewerbesteuer (trade tax)
(hereinafter referred to as "German tax");

b) in the State of Kuwait:
the corporate income tax,
the 5% of the net profits of shareholding companies payable to the Kuwait Foundation of Advancement of Science (KFAS),
the Zakat
(hereinafter referred to as "Kuwaiti tax").

(4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander – soweit erforderlich – am Ende eines jeden Jahres die in ihren Steuergesetzen eingetretenen Änderungen mit.

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

a) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat" und „der andere Vertragsstaat" je nach dem Zusammenhang die Bundesrepublik Deutschland oder den Staat Kuwait und, wenn für Zwecke des Abkommens im geographischen Sinne verwendet, das Gebiet, in dem das Steuerrecht des betreffenden Vertragsstaats gilt, sowie den Festlandsockel, das Küstenmeer oder jede andere Meereszone, in der der betreffende Vertragsstaat in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht bestimmte Rechte hinsichtlich der Erforschung und Ausbeutung von Naturschätzen ausübt;

b) bedeutet der Ausdruck „Person" natürliche Personen und Gesellschaften;

c) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft" juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;

d) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaats" und „Unternehmen des anderen Vertragsstaats", je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;

e) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger"

1. in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht errichtet worden sind;

2. in bezug auf den Staat Kuwait alle natürlichen Personen, die die Staatsangehörigkeit des Staates Kuwait besitzen, sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem im Staat Kuwait geltenden Recht errichtet worden sind;

f) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr" jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;

g) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde" auf seiten der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen und auf seiten des Staates Kuwait den Minister der Finanzen.

(2) Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 4

Ansässige Person

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person"

a) im Fall der Bundesrepublik Deutschland eine Person, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland dort der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt;

4. The Agreement shall apply also to any identical or substantially similar taxes which are imposed after the date of signature of the Agreement in addition to, or in place of, the existing taxes. At the end of each year, the competent authorities of the Contracting States shall – if necessary – notify each other of changes which have been made in their respective taxation laws.

Article 3

General Definitions

1. For the purposes of this Agreement, unless the context otherwise requires:

a) the terms "a Contracting State" and "the other Contracting State" mean the Federal Republic of Germany or the State of Kuwait, as the context requires, and, if for the purposes of the Agreement used in a geographical sense, the area in which the tax law of the Contracting State concerned is in force, as well as the continental shelf, the territorial sea or any other maritime zone in which the Contracting State concerned exercises certain rights in accordance with international law concerning the exploration and exploitation of natural resources;

b) the term "person" means an individual and a company;

c) the term "company" means any body corporate or any entity which is treated as a body corporate for tax purposes;

d) the terms "enterprise of a Contracting State" and "enterprise of the other Contracting State" mean respectively an enterprise carried on by a resident of a Contracting State and an enterprise carried on by a resident of the other Contracting State;

e) the term "national" means:

(1) in respect of the Federal Republic of Germany any German within the meaning of Article 116, paragraph (1), of the Basic Law for the Federal Republic of Germany and any legal person, partnership and association deriving its status as such from the law in force in the Federal Republic of Germany;

(2) in respect of the State of Kuwait any individual possessing the nationality of the State of Kuwait and any legal person, partnership and association deriving its status as such from the law in force in the State of Kuwait;

f) the term "international traffic" means any transport by a ship or aircraft operated by an enterprise which has its place of effective management in a Contracting State, except when the ship or aircraft is operated solely between places in the other Contracting State;

g) the term "competent authority" means in the case of the Federal Republic of Germany the Federal Ministry of Finance, and in the case of the State of Kuwait the Minister of Finance.

2. As regards the application of the Agreement by a Contracting State any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires, have the meaning which it has under the law of that State concerning the taxes to which the Agreement applies.

Article 4

Resident

1. For the purposes of this Agreement, the term "resident of a Contracting State" means:

a) in the case of the Federal Republic of Germany, a person who under the laws of the Federal Republic of Germany is subject to unlimited tax liability there;

b) im Fall des Staates Kuwait eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz im Staat Kuwait hat und Staatsangehöriger des Staates Kuwait ist, und eine Gesellschaft, die im Staat Kuwait errichtet worden ist und dort den Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung hat.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1

a) gelten die Bundesrepublik Deutschland und ihre Gebietskörperschaften als in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen;

b) gilt der Staat Kuwait als eine im Staat Kuwait ansässige Person;

c) gelten öffentliche Einrichtungen gemäß ihrer Zugehörigkeit als in der Bundesrepublik Deutschland oder im Staat Kuwait ansässige Personen. Als öffentliche Einrichtung gilt jede Einrichtung, die von der Regierung eines der Vertragsstaaten oder im Fall der Bundesrepublik Deutschland von ihren Gebietskörperschaften zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben geschaffen worden ist und von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten in gegenseitigem Einvernehmen als solche anerkannt wird.

(3) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

a) Die Person gilt als in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);

b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;

c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;

d) ist die Person Staatsangehöriger beider Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

b) in the case of the State of Kuwait, an individual who has his domicile in the State of Kuwait and is a national of the State of Kuwait and a company which is incorporated in the State of Kuwait and has its place of effective management there.

2. For the purposes of paragraph 1 above

a) the Federal Republic of Germany and its political subdivisions shall be deemed to be a resident of the Federal Republic of Germany,

b) the State of Kuwait shall be deemed to be a resident of the State of Kuwait,

c) government institutions shall be deemed, according to affiliation, to be a resident of the Federal Republic of Germany or of the State of Kuwait. Any institution shall be deemed to be a government institution which has been created by the government of one of the Contracting States or, in the case of the Federal Republic of Germany, of its political subdivisions, for the fulfilment of public functions and which is recognized as such by mutual agreement of the competent authorities of the Contracting States.

3. Where by reason of the provisions of paragraph 1 an individual is a resident of both Contracting States, then his status shall be determined as follows:

a) he shall be deemed to be a resident of the State in which he has a permanent home available to him; if he has a permanent home available to him in both States, he shall be deemed to be a resident of the State with which his personal and economic relations are closer (centre of vital interests);

b) if the State in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either State, he shall be deemed to be a resident of the State in which he has an habitual abode;

c) if he has an habitual abode in both States or in neither of them, he shall be deemed to be a resident of the State of which he is a national;

d) if he is a national of both States, the competent authorities of the Contracting States shall settle the question by mutual agreement.

Artikel 5

Betriebsstätte

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte" eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte" umfaßt insbesondere:

a) einen Ort der Leitung,

b) eine Zweigniederlassung,

c) eine Geschäftsstelle,

d) eine Fabrikationsstätte,

e) eine Werkstätte und

f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

(3) Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer neun Monate überschreitet.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:

a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;

Article 5

Permanent Establishment

1. For the purposes of this Agreement, the term "permanent establishment" means a fixed place of business through which the business of an enterprise is wholly or partly carried on.

2. The term "permanent establishment" includes especially:

a) a place of management;

b) a branch;

c) an office;

d) a factory;

e) a workshop, and

f) a mine, an oil or gas well, a quarry or any other place of extraction of natural resources.

3. A building site or construction or installation project constitutes a permanent establishment only if it lasts more than nine months.

4. Notwithstanding the preceding provisions of this Article, the term "permanent establishment" shall be deemed not to include:

a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;

b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;

c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;

d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;

e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;

f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, daß die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

(5) Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 – für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machten.

(6) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln. Wenn die Tätigkeit dieses Vertreters jedoch vollständig oder fast vollständig diesem Unternehmen gewidmet ist, gilt er nicht als unabhängiger Vertreter im Sinne dieses Absatzes.

(7) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;

c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;

d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise or of collecting information, for the enterprise;

e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of carrying on, for the enterprise, any other activity of a preparatory or auxiliary character;

f) the maintenance of a fixed place of business solely for any combination of activities mentioned in sub-paragraphs a) to e), provided that the overall activity of the fixed place of business resulting from this combination is of a preparatory or auxiliary character.

5. Notwithstanding the provisions of paragraphs 1 and 2, where a person – other than an agent of an independent status to whom paragraph 6 applies – is acting on behalf of an enterprise and has, and habitually exercises, in a Contracting State an authority to conclude contracts in the name of the enterprise, that enterprise shall be deemed to have a permanent establishment in that State in respect of any activities which that person undertakes for the enterprise, unless the activities of such person are limited to those mentioned in paragraph 4 which, if exercised through a fixed place of business, would not make this fixed place of business a permanent establishment under the provisions of that paragraph.

6. An enterprise shall not be deemed to have a permanent establishment in a Contracting State merely because it is dealing in that State through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, provided that such persons are acting in the ordinary course of their business. However, when the activities of such an agent are devoted wholly or almost wholly on behalf of that enterprise, he will not be considered an agent of an independent status within the meaning of this paragraph.

7. The fact that a company which is a resident of a Contracting State controls or is controlled by a company which is a resident of the other Contracting State or which carries on business in that other State (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute either company a permanent establishment of the other.

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen" hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

Article 6

Income from Immovable Property

1. Income derived by a resident of a Contracting State from immovable property (including income from agriculture or forestry) situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. The term "immovable property" shall have the meaning which it has under the law of the Contracting State in which the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to immovable property, livestock and equipment used in agriculture and forestry, rights to which the provisions of general law respecting landed property apply, usufruct of immovable property and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to work, mineral deposits, sources and other natural resources; ships, boats and aircraft shall not be regarded as immovable property.

3. The provisions of paragraph 1 shall apply to income derived from the direct use, letting, or use in any other form of immovable property.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Artikel 7

Unternehmensgewinne

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind. Die vorstehende Bestimmung gilt unabhängig von den im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Begrenzungen, vorausgesetzt, die abgezogenen Ausgaben entsprechen der internationalen Praxis.

(4) Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, daß dieser Vertragsstaat die zu besteuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muß jedoch derart sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

(5) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(6) Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(7) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8

Seeschiffahrt und Luftfahrt

(1) Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(2) Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der Seeschiffahrt an Bord eines Schiffes, so gilt er als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt, oder, wenn kein Heimathafen vorhanden ist, in dem Vertragsstaat, in dem die Person ansässig ist, die das Schiff betreibt.

(3) Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

4. The provisions of paragraphs 1 and 3 shall also apply to the income from immovable property of an enterprise and to income from immovable property used for the performance of independent personal services.

Article 7

Business Profits

1. The profits of an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that State unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits of the enterprise may be taxed in the other State but only so much of them as is attributable to that permanent establishment.

2. Subject to the provisions of paragraph 3, where an enterprise of a Contracting State carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, there shall in each Contracting State be attributed to that permanent establishment the profits which it might be expected to make if it were a distinct and separate enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing wholly independently with the enterprise of which it is a permanent establishment.

3. In determining the profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses which are incurred for the purposes of the permanent establishment, including executive and general administrative expenses so incurred, whether in the State in which the permanent establishment is situated or elsewhere. The foregoing provision is applicable irrespective of limitations provided by the internal laws, provided that the deducted expenses are in accordance with the international practice.

4. Insofar as it has been customary in a Contracting State to determine the profits to be attributed to a permanent establishment on the basis of an apportionment of the total profits of the enterprise to its various parts, nothing in paragraph 2 shall preclude that Contracting State from determining the profits to be taxed by such an apportionment as may be customary; the method of apportionment adopted shall, however, be such that the result shall be in accordance with the principles contained in this Article.

5. No profits shall be attributed to a permanent establishment by reason of the mere purchase by that permanent establishment of goods or merchandise for the enterprise.

6. For the purposes of the preceding paragraphs, the profits to be attributed to the permanent establishment shall be determined by the same method year by year unless there is good and sufficient reason to the contrary.

7. Where profits include items of income which are dealt with separately in other Articles of this Agreement, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

Article 8

Shipping and Air Transport

1. Profits derived from the operation of ships or aircraft in international traffic shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

2. If the place of effective management of a shipping enterprise is aboard a ship, then it shall be deemed to be situated in the Contracting State in which the home harbour of the ship is situated, or, if there is no such home harbour, in the Contracting State of which the operator of the ship is a resident.

3. The provisions of paragraph 1 shall also apply to profits derived from the participation in a pool, a joint business or an international operating agency.

Artikel 9

Verbundene Unternehmen

Wenn

a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist oder

b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Article 9

Associated Enterprises

Where

a) an enterprise of a Contracting State participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other Contracting State, or

b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of a Contracting State and an enterprise of the other Contracting State,

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their commercial or financial relations which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but, by reason of those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

Artikel 10

Dividenden

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Dividenden der Nutzungsberechtigte ist, 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden" bedeutet

a) Dividenden auf Aktien einschießlich Einkünfte aus Aktien, Genußrechten oder Genußscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten – ausgenommen Forderungen – mit Gewinnbeteiligung und

b) sonstige Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind, und für die Zwecke der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter und Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Investmentvermögen.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(5) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, daß diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder daß die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die

Article 10

Dividends

1. Dividends paid by a company which is a resident of a Contracting State to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. However, such dividends may also be taxed in the Contracting State of which the company paying the dividends is a resident and according to the laws of that State, but if the recipient is the beneficial owner of the dividends the tax so charged shall not exceed 15 per cent of the gross amount of the dividends.

This paragraph shall not affect the taxation of the company in respect of the profits out of which the dividends are paid.

3. The term "dividends" as used in this Article means

a) dividends on shares including income from shares, "jouissance" shares or "jouissance" rights, mining shares, founders' shares or other rights, not being debt-claims, participating in profits, and

b) other income which is subjected to the same taxation treatment as income from shares by the laws of the State of which the company making the distribution is a resident, and for the purpose of taxation in the Federal Republic of Germany, income derived by a sleeping partner from his participation as such and distributions on certificates of an investment trust.

4. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the dividends, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State of which the company paying the dividends is a resident, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

5. Where a company which is a resident of a Contracting State derives profits or income from the other Contracting State, that other State may not impose any tax on the dividends paid by the company, except insofar as such dividends are paid to a resident of that other State or insofar as the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with a permanent establishment or a fixed base situated in that other State, nor subject the company's undistributed profits to a tax on the company's undistributed profits, even if the dividends paid or the

gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in such other State.

Artikel 11

Zinsen

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können, wenn diese Person der Nutzungsberechtigte der Zinsen ist, nur im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen" bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(4) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eines seiner Länder oder eine ihrer Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

(5) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Article 11

Interest

1. Interest arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State shall be taxable only in that other State if such resident is the beneficial owner of the interest.

2. The term "interest" as used in this Article means income from debt-claims of every kind, whether or not secured by mortgage and whether or not carrying a right to participate in the debtor's profits, and in particular, income from government securities and income from bonds or debentures, including premium and prizes attaching to such securities, bonds or debentures.

3. The provisions of paragraph 1 shall not apply if the beneficial owner of the interest, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the interest arises, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the debt-claim in respect of which the interest is paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

4. Interest shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is that State itself, a Land, a political subdivision or a local authority thereof or a resident of that State. Where, however, the person paying the interest, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment or a fixed base in connection with which the indebtedness on which the interest is paid was incurred, and such interest is borne by such permanent establishment or fixed base, then such interest shall be deemed to arise in the State in which the permanent establishment or fixed base is situated.

5. Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the interest, having regard to the debt-claim for which it is paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

Artikel 12

Lizenzgebühren

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Lizenzgebühren können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Lizenzgebühren der Nutzungsberechtigte ist, 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren" bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden. Der Ausdruck Lizenzgebühren umfaßt nicht Zahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich Beratertätigkeit.

Article 12

Royalties

1. Royalties arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. However, such royalties may also be taxed in the Contracting State in which they arise, and according to the law of that State, but if the recipient is the beneficial owner of the royalties the tax so charged shall not exceed 10 per cent of the gross amount of such royalties.

3. The term "royalties" as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the use of, or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work including cinematograph films, any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for the use of, or the right to use, industrial, commercial, or scientific equipment, or for information concerning industrial, commercial or scientific experience. The term royalties does not include payments for the furnishing of services, including consultancy services.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

4. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the royalties, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the royalties arise, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the right or property in respect of which the royalties are paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

(5) Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eines seiner Länder oder eine ihrer Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

5. Royalties shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is that State itself, a Land, a political subdivision or a local authority thereof or a resident of that State. Where, however, the person paying the royalties, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment or a fixed base in connection with which the liability to pay the royalties was incurred, and such royalties are borne by such permanent establishment or fixed base, then such royalties shall be deemed to arise in the Contracting State in which the permanent establishment or fixed base is situated.

(6) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

6. Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the royalties, having regard to the use, right or information for which they are paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

Artikel 13

Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

(1) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

(3) Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 bis 3 nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

Article 13

Capital Gains

1. Gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of immovable property referred to in Article 6 and situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. Gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State or of movable property pertaining to a fixed base available to a resident of a Contracting State in the other Contracting State for the purpose of performing independent personal services, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or with the whole enterprise) or of such fixed base, may be taxed in that other State.

3. Gains from the alienation of ships or aircraft operated in international traffic or movable property pertaining to the operation of such ships or aircraft shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

4. Gains from the alienation of any property other than that referred to in paragraphs 1 to 3, shall be taxable only in the Contracting State of which the alienator is a resident.

Artikel 14

Selbständige Arbeit

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß der Person im anderen Vertragsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung

Article 14

Independent Personal Services

1. Income derived by a resident of a Contracting State in respect of professional services or other activities of an independent character shall be taxable only in that State unless he has a fixed base regularly available to him in the other Contracting State for the purpose of performing his activities. If he has such a fixed

steht. Steht ihr eine solche feste Einrichtung zur Verfügung, so können die Einkünfte im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können.

(2) Der Ausdruck „freier Beruf" umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen.

base, the income may be taxed in the other State but only so much of it as is attributable to that fixed base.

2. The term "professional services" includes especially independent scientific, literary, artistic, educational or teaching activities as well as the independent activities of physicians, lawyers, engineers, architects, dentists and accountants.

Artikel 15

Unselbständige Arbeit

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16, 18 und 19 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahrs aufhält und

b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und

c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffs oder Luftfahrzeugs, das im internationalen Verkehr betrieben wird, ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Article 15

Dependent Personal Services

1. Subject to the provisions of Articles 16, 18 and 19, salaries, wages and other similar remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment shall be taxable only in that State unless the employment is exercised in the other Contracting State. If the employment is so exercised, such remuneration as is derived therefrom may be taxed in that other State.

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1, remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment exercised in the other Contracting State shall be taxable only in the first-mentioned State if:

a) the recipient is present in the other State for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in the fiscal year concerned, and

b) the remuneration is paid by, or on behalf of, an employer who is not a resident of the other State, and

c) the remuneration is not borne by a permanent establishment or a fixed base which the employer has in the other State.

3. Notwithstanding the preceding provisions of this Article, remuneration derived in respect of an employment exercised aboard a ship or aircraft operated in international traffic may be taxed in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

Artikel 16

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können im anderen Staat besteuert werden.

Article 16

Directors' Fees

Directors' fees and similar payments derived by a resident of a Contracting State in his capacity as a member of the board of directors of a company which is a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

Artikel 17

Künstler und Sportler

(1) Ungeachtet der Artikel 14 und 15 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.

(2) Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Aufenthalt der Künstler oder Sportler in einem Vertragsstaat ganz oder in wesentlichem Umfang aus öffentlichen Kassen des anderen Vertragsstaats, eines seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften unterstützt wird.

Article 17

Artistes and Athletes

1. Notwithstanding the provisions of Articles 14 and 15, income derived by a resident of a Contracting State as an entertainer, such as a theatre, motion picture, radio or television artiste, or a musician, or as an athlete, from his personal activities as such exercised in the other Contracting State, may be taxed in that other State.

2. Where income in respect of personal activities exercised by an entertainer or an athlete in his capacity as such accrues not to the entertainer or athlete himself but to another person, that income may, notwithstanding the provisions of Articles 7, 14 and 15, be taxed in the Contracting State in which the activities of the entertainer or athlete are exercised.

3. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the visit of entertainers or athletes to a Contracting State is supported wholly or substantially from public funds of the other Contracting State, a Land, a political subdivision or a local authority thereof.

Artikel 18

Ruhegehälter

Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 1 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

Article 18

Pensions

Subject to the provisions of paragraph 1 of Article 19, pensions and other similar remuneration paid to a resident of a Contracting State in consideration of past employment shall be taxable only in that State.

Artikel 19

Öffentlicher Dienst

(1) Vergütungen, einschließlich Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einem seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften an eine natürliche Person für die diesem Staat, dem Land oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden. Diese Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden, die natürliche Person in diesem Staat ansässig, Staatsangehöriger dieses Staates und nicht Staatsangehöriger des erstgenannten Staates ist.

(2) Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaats, eines seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften erbracht werden, sind die Artikel 15, 16 und 18 anzuwenden.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Vergütungen, die im Rahmen eines Entwicklungshilfeprogramms eines Vertragsstaats, eines seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften aus Mitteln, die ausschließlich von diesem Staat, dem Land oder der Gebietskörperschaft bereitgestellt werden, an Fachkräfte oder freiwillige Helfer gezahlt werden, die in den anderen Vertragsstaat mit dessen Zustimmung entsandt worden sind.

Article 19

Government Service

1. Remuneration including pensions paid by a Contracting State, a Land, a political subdivision or a local authority thereof to an individual in respect of services rendered to that State, Land, subdivision or authority shall be taxable only in that State. However, such remuneration shall be taxable only in the other Contracting State if the services are rendered in that State, if the individual is a resident of that State, a national of that State and not a national of the first-mentioned State.

2. The provisions of Articles 15, 16 and 18 shall apply to remuneration and pensions in respect of services rendered in connection with a business carried on by a Contracting State, a Land, a political subdivision or a local authority thereof.

3. The provisions of paragraph 1 shall likewise apply in respect of remuneration paid, under a development assistance programme of a Contracting State, a Land, a political subdivision or a local authority thereof, out of funds exclusively supplied by that State, Land, political subdivision or local authority, to a specialist or volunteer seconded to the other Contracting State with the consent of that other State.

Artikel 20

Lehrer sowie Studenten und andere in der Ausbildung stehende Personen

(1) Eine natürliche Person, die sich auf Einladung eines Vertragsstaats oder einer Universität, Hochschule oder Schule, eines Museums oder einer anderen kulturellen Einrichtung dieses Vertragsstaats oder im Rahmen eines amtlichen Kulturaustausches in diesem Staat höchstens 2 Jahre lang lediglich zur Ausübung einer Lehrtätigkeit, zum Halten von Vorlesungen oder zur Ausübung einer Forschungstätigkeit bei dieser Einrichtung aufhält und die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, ist im erstgenannten Staat mit ihren für diese Tätigkeit bezogenen Vergütungen von der Steuer befreit, vorausgesetzt, daß diese Vergütungen von außerhalb dieses Staates bezogen werden.

(2) Eine natürliche Person, die sich in einem Vertragsstaat lediglich als

a) Student einer Universität, Hochschule oder Schule in diesem Vertragsstaat,

b) Lehrling (in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Volontäre oder Praktikanten),

c) Empfänger eines Zuschusses, Unterhaltsbeitrags oder Stipendiums einer religiösen, mildtätigen, wissenschaftlichen oder pädagogischen Organisation vornehmlich zum Studium oder zu Forschungsarbeiten oder

d) Mitarbeiter eines Programms der technischen Zusammenarbeit, an dem die Regierung dieses Vertragsstaats beteiligt ist,

aufhält und die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, ist mit den für ihren Unterhalt, ihr Studium oder ihre Ausbildung bestimmten Überweisungen aus dem Ausland im erstgenannten Vertragsstaat von der Steuer befreit.

Article 20

Teachers, Students and Trainees

1. An individual who visits a Contracting State at the invitation of that State or of a university, college, school, museum or other cultural institution of that State or under an official programme of cultural exchange for a period not exceeding two years solely for the purpose of teaching, giving lectures or carrying out research at such institution and who is, or was immediately before that visit, a resident of the other Contracting State shall be exempt from tax in the first-mentioned State on his remuneration for such activity, provided that such remuneration is derived by him from outside that State.

2. An individual who is present in a Contracting State solely

a) as a student at a university, college or school in that Contracting State,

b) as a business apprentice (including in the case of the Federal Republic of Germany a Volontär or a Praktikant),

c) as the recipient of a grant, allowance or award for the primary purpose of study or research from a religious, charitable, scientific or educational organisation, or

d) as a member of a technical cooperation programme entered into by the Government of that Contracting State,

and who is, or was immediately before visiting that State, a resident of the other Contracting State, shall be exempt from tax in the first-mentioned Contracting State in respect of remittances from abroad for the purposes of his maintenance, education or training.

Artikel 21

Andere Einkünfte

(1) Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, können ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger im anderen Vertragsstaat eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

Article 21

Other Income

1. Items of income of a resident of a Contracting State, wherever arising, not dealt with in the foregoing Articles of this Agreement shall be taxable only in that State.

2. The provisions of paragraph 1 shall not apply to income, other than income from immovable property as defined in paragraph 2 of Article 6, if the recipient of such income, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the right or property in respect of which the income is paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

Artikel 22

Vermögen

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, kann im anderen Staat besteuert werden.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, kann im anderen Staat besteuert werden.

(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

Article 22

Capital

1. Capital represented by immovable property referred to in Article 6, owned by a resident of a Contracting State and situated in the other Contracting State, may be taxed in that other State.

2. Capital represented by movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State or by movable property pertaining to a fixed base available to a resident of a Contracting State in the other Contracting State for the purpose of performing independent personal services, may be taxed in that other State.

3. Capital represented by ships and aircraft operated in international traffic and by movable property pertaining to the operation of such ships or aircraft, shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

4. All other elements of capital of a resident of a Contracting State shall be taxable only in that State.

Artikel 23

Vorteilsbegrenzung

(1) Ungeachtet der Anwendung der übrigen Artikel des Abkommens können sich bezüglich der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland nur die folgenden im Staat Kuwait ansässigen Personen auf die Artikel 7, 8, 10 bis 15, 21 und 22 berufen:

der Staat Kuwait;

eine öffentliche Einrichtung des Staates Kuwait im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c;

eine Gesellschaft, vorausgesetzt, sie kann nachweisen, daß mindestens 75 vom Hundert ihres Kapitals dem Staat Kuwait und/oder einer öffentlichen Einrichtung des Staates Kuwait als Nutzungsberechtigten gehören, und vorausgesetzt, sie kann den eindeutigen Beweis erbringen, daß das restliche Kapital anderen im Staat Kuwait ansässigen Personen als Nutzungsberechtigten gehört und die Gesellschaft von den vorgenannten Personen beherrscht wird.

Ungeachtet des Satzes 1 können sich auch die folgenden im Staat Kuwait ansässigen Personen auf die Artikel 10, 11 und 22 Absatz 4 berufen:

eine natürliche Person;

eine Gesellschaft, vorausgesetzt, sie kann den eindeutigen Beweis erbringen, daß ihr Kapital ausschließlich dem Staat Kuwait und/oder einer öffentlichen Einrichtung des Staates Kuwait und/oder anderen im Staat Kuwait ansässigen Personen als Nutzungsberechtigten gehört und daß die Gesellschaft von den vorgenannten Personen beherrscht wird.

Article 23

Limitation on Benefits

1. Notwithstanding the application of the other Articles of the Agreement, with respect to taxation in the Federal Republic of Germany only the following residents of the State of Kuwait may invoke Articles 7, 8, 10 to 15, 21 and 22:

the State of Kuwait;

a government institution of the State of Kuwait as defined in subparagraph c) of paragraph 2 of Article 4;

a company, provided that such company can prove that at least 75 per cent of its capital is beneficially owned by the State of Kuwait and/or by a government institution of the State of Kuwait and give substantial evidence that the remaining capital is beneficially owned by other residents of the State of Kuwait and that the company is controlled by the aforementioned residents.

Notwithstanding the provisions of the first sentence of this paragraph, also the following residents of the State of Kuwait may invoke Articles 10, 11 and paragraph 4 of Article 22:

an individual;

a company, provided that such company can give substantial evidence that its capital is beneficially owned exclusively by the State of Kuwait and/or by a government institution of the State of Kuwait and/or by other residents of the State of Kuwait and that the company is controlled by the aforementioned residents.

(2) Voraussetzung für die Befreiung von der deutschen Steuer nach Absatz 1 ist ferner, daß die im Staat Kuwait ansässige Gesellschaft nachweist, daß der Hauptzweck der Gesellschaft oder der Ausübung ihrer Tätigkeit oder des Erwerbs oder Besitzes der Beteiligungen oder anderen Vermögenswerte, aus denen die betroffenen Einkünfte stammen, nicht darin bestand, diese Vorteile zugunsten einer Person zu erlangen, die nicht im Staat Kuwait ansässig ist.

(3) Befreiung von der deutschen Steuer nach den Absätzen 1 und 2 kann nur gewährt werden, wenn die zuständige Behörde des Staates Kuwait bestätigt, daß die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Haben die Behörden der Bundesrepublik Deutschland Anhaltspunkte, die Zweifel an den Erklärungen aufkommen lassen, die die Person abgegeben hat, der die Einkünfte oder Vermögenswerte zuzurechnen sind, und die von der zuständigen Behörde des Staates Kuwait bestätigt worden sind, so unterbreitet die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland der zuständigen Behörde des Staates Kuwait diese Anhaltspunkte; die letztgenannte Behörde stellt neue Ermittlungen an und teilt die Ergebnisse der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland mit. Bei Unstimmigkeiten zwischen den zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten findet das Verfahren nach Artikel 25 Anwendung.

2. A further prerequisite for relief from German taxes under paragraph 1 is that the company resident in the State of Kuwait proves that it was not a principal purpose of the company or of the conduct of its business or of the acquisition or maintenance by it of the shareholding or other property from which the income in question is derived to obtain any of such benefits to the advantage of a person who is not a resident of the State of Kuwait.

3. Relief from German taxes under paragraphs 1 and 2 is conditional on confirmation by the competent authority of the State of Kuwait that the prerequisites mentioned in paragraphs 1 and 2 have been fulfilled. If the authorities of the Federal Republic of Germany have evidence which casts doubt on the statements which have been made by the person to whom the income or capital is allocable and which have been confirmed by the competent authority of the State of Kuwait, the competent authority of the Federal Republic of Germany shall present this evidence to the competent authority of the State of Kuwait; the latter shall make fresh inquiries and shall inform the competent authority of the Federal Republic of Germany of the results. In case of disagreement between the competent authorities of the two Contracting States, the procedure under Article 25 shall be applied.

Artikel 24

Befreiung von der Doppelbesteuerung

(1) Bei einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

a) Soweit nicht Buchstabe b anzuwenden ist, werden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer die Einkünfte aus dem Staat Kuwait sowie die im Staat Kuwait gelegenen Vermögenswerte ausgenommen, die nach diesem Abkommen im Staat Kuwait besteuert werden können. Die Bundesrepublik Deutschland behält aber das Recht, die so ausgenommenen Einkünfte und Vermögenswerte bei der Festsetzung des Steuersatzes zu berücksichtigen.

 Auf Dividenden sind die vorstehenden Bestimmungen nur dann anzuwenden, wenn die Dividenden an eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft (jedoch nicht an eine Personengesellschaft) von einer im Staat Kuwait ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, deren Kapital zu mindestens 10 vom Hundert unmittelbar der deutschen Gesellschaft gehört.

 Für die Zwecke der Steuern vom Vermögen werden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ebenfalls Beteiligungen ausgenommen, deren Dividenden nach dem vorhergehenden Satz von der Steuerbemessungsgrundlage ausgenommen sind oder bei Zahlung auszunehmen wären.

b) Auf die von den nachstehenden Einkünften aus dem Staat Kuwait zu erhebende deutsche Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die Steuer angerechnet, die nach dem Recht des Staates Kuwait und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gezahlt worden ist für

 1. Dividenden, die nicht unter Buchstabe a fallen;
 2. Lizenzgebühren, auf die Artikel 12 Anwendung findet;
 3. Vergütungen, auf die Artikel 16 Anwendung findet;
 4. Einkünfte, auf die Artikel 17 Anwendung findet;
 5. Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, auf die Artikel 6 Anwendung findet. Dies gilt nicht, wenn das unbewegliche Vermögen, aus dem die Einkünfte stammen, zu einer in Artikel 7 erwähnten und im Staat Kuwait gelegenen Betriebsstätte oder zu einer in Artikel 14 erwähnten und im Staat Kuwait gelegenen festen Einrichtung tatsächlich gehört, es sei denn, auf die Gewinne der Betriebsstätte ist

Article 24

Relief from Double Taxation

1. Tax shall be determined in the case of a resident of the Federal Republic of Germany as follows:

a) Unless the provisions of sub-paragraph b) apply, there shall be excluded from the basis upon which German tax is imposed, any item of income arising in the State of Kuwait and any item of capital situated within the State of Kuwait, which, according to this Agreement, may be taxed in the State of Kuwait. The Federal Republic of Germany, however, retains the right to take into account in the determination of its rate of tax the items of income and capital so excluded.

 In the case of income from dividends the foregoing provisions shall apply only to such dividends as are paid to a company (not including partnerships) being a resident of the Federal Republic of Germany by a company being a resident of the State of Kuwait at least 10 per cent of the capital of which is owned directly by the German company.

 For the purposes of taxes on capital there shall also be excluded from the basis upon which German tax is imposed any shareholding, the dividends of which are excluded or, if paid, would be excluded, according to the immediately foregoing sentence, from the basis upon which German tax is imposed.

b) Subject to the provisions of German tax law regarding credit for foreign tax, there shall be allowed as a credit against German income and corporation tax payable in respect of the following items of income arising in the State of Kuwait the tax paid under the laws of the State of Kuwait and in accordance with this Agreement on:

 (1) dividends not dealt with in sub-paragraph a);
 (2) royalties to which Article 12 applies;
 (3) remuneration to which Article 16 applies;
 (4) income to which Article 17 applies;
 (5) income from immovable property to which Article 6 applies. This shall not apply if the immovable property from which such income arises is effectively connected with a permanent establishment referred to in Article 7 and situated in the State of Kuwait or with a fixed base referred to in Article 14 and situated in the State of Kuwait, unless the provisions of sub-paragraph c) pre-

auf Grund der Bestimmungen des Buchstabens c der Buchstabe a nicht anzuwenden.

c) Buchstabe a ist nicht anzuwenden auf die Gewinne einer Betriebsstätte, auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte darstellt, und auf die Gewinne aus der Veräußerung dieses Vermögens, auf die von einer Gesellschaft gezahlten Dividenden und auf die Beteiligung an einer Gesellschaft, wenn die in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person nicht nachweist, daß die Bruttoeinkünfte der Betriebsstätte oder der Gesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich aus Tätigkeiten im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 und Absatz 2 des deutschen Außensteuergesetzes in der zur Zeit der Unterzeichnung des Abkommens geltenden Fassung stammen.

In diesem Fall ist die Steuer, die nach dem Recht des Staates Kuwait und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen für die vorstehend genannten Einkünfte und Vermögenswerte gezahlt worden ist, unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern auf die deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer, die von diesen Einkünften erhoben wird, oder auf die deutsche Vermögensteuer, die von diesen Vermögenswerten erhoben wird, anzurechnen.

(2) Bei einer im Staat Kuwait ansässigen Person wird die Steuer gemäß dem innerstaatlichen Recht des Staates Kuwait festgesetzt.

clude the application of the provisions of sub-paragraph a) to the profits of the permanent establishment.

c) The provisions of sub-paragraph a) shall not apply to the profits of, and to the capital represented by movable and immovable property forming part of the business property of, a permanent establishment and to the gains from the alienation of such property; to dividends paid by, and to the shareholding in, a company; provided that the resident of the Federal Republic of Germany concerned does not prove that the gross income of the permanent establishment or company is derived exclusively or almost exclusively from activities within the meaning of section 8, paragraph 1, sub-paragraphs 1 to 6, and paragraph 2, of the German Außensteuergesetz as in force at the time of the signing of the Agreement.

In such a case the tax paid under the laws of the State of Kuwait and in accordance with this Agreement on the above-mentioned items of income and capital shall, subject to the provisions of German tax law regarding credit for foreign tax, be allowed as a credit against German income or corporation tax payable on such items of income or against German capital tax payable on such items of capital.

2. Tax shall be determined in the case of a resident of the State of Kuwait in accordance with the provisions of the domestic law of the State of Kuwait.

Artikel 25

Verständigungsverfahren

(1) Ist eine Person der Auffassung, daß Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, in dem sie ansässig ist. Der Fall muß innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren.

Article 25

Mutual Agreement Procedure

1. Where a person considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with the provisions of this Agreement, he may, irrespective of the remedies provided by the domestic law of those States, present his case to the competent authority of the Contracting State of which he is a resident. The case must be presented within three years from the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of the Agreement.

2. The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation which is not in accordance with the Agreement. Any agreement reached shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic law of the Contracting States.

3. The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Agreement. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in the Agreement.

4. The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs.

Artikel 26

Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich sind. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, sind ebenso geheimzuhalten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsbehel-

Article 26

Exchange of Information

1. The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is necessary for carrying out the provisions of this Agreement. Any information received by a Contracting State shall be treated as secret in the same manner as information obtained under the domestic laws of that State and shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) involved in the assessment or collection of, the enforcement or prosecution in respect of, or the determination of appeals in relation to, the taxes covered by the

fen und Rechtsmitteln hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen.

(2) Absatz 1 ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat,

a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;

b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;

c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

Agreement. Such persons or authorities shall use the information only for such purposes. They may disclose the information in public court proceedings or in judicial decisions.

2. In no case shall the provisions of paragraph 1 be construed so as to impose on a Contracting State the obligation:

a) to carry out administrative measures at variance with the laws and administrative practice of that or of the other Contracting State;

b) to supply information which is not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;

c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information, the disclosure of which would be contrary to public policy (ordre public).

Artikel 27

Verschiedenes

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie die in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Begrenzungen und Befreiungen durchzuführen sind.

(2) Es besteht Einvernehmen darüber, daß das Abkommen nicht so auszulegen ist, als hindere es die Bundesrepublik Deutschland daran, die Beträge zu besteuern, die nach dem Vierten Teil des deutschen Außensteuergesetzes zu den Einkünften einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person gehören.

Article 27

Miscellaneous

1. The competent authorities of the Contracting States shall mutually agree on arrangements concerning the manner in which the limitations and exemptions contained in the foregoing Articles are to be implemented.

2. It is agreed that the Agreement shall not be interpreted as preventing the Federal Republic of Germany from taxing amounts which under part 4 of the German Außensteuergesetz are included in the income of a resident of the Federal Republic of Germany.

Artikel 28

Diplomatische und konsularische Vorrechte

(1) Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sowie internationaler Organisationen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.

(2) Ungeachtet des Artikels 4 gilt eine natürliche Person, die Mitglied einer diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat oder in einem dritten Staat ist, für Zwecke des Abkommens als im Entsendestaat ansässig, wenn

a) sie nach dem Völkerrecht im Empfangsstaat mit Einkünften aus Quellen außerhalb dieses Staates nicht besteuert wird und

b) sie im Entsendestaat mit ihrem Welteinkommen denselben steuerlichen Verpflichtungen unterliegt wie in diesem Staat ansässige Personen.

Article 28

Diplomatic and Consular Privileges

1. Nothing in this Agreement shall affect the fiscal privileges of members of a diplomatic mission, a consular post or an international organisation under the general rules of international law or under the provisions of special agreements.

2. Notwithstanding the provisions of Article 4 an individual who is a member of a diplomatic mission or a consular post of a Contracting State which is situated in the other Contracting State or in a third State shall be deemed for the purposes of the Agreement to be a resident of the sending State if:

a) in accordance with international law he is not liable to tax in the receiving State in respect of income from sources outside that State, and

b) he is liable in the sending State to the same obligations in relation to tax on his world income as are residents of that State.

Artikel 29

Land Berlin

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Kuwait innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Article 29

Land Berlin

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the State of Kuwait within three months of the date of entry into force of this Agreement.

Artikel 30

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation in Übereinstimmung mit den verfassungsmäßigen Erfordernissen der beiden Vertragsstaaten; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Kuwait ausgetauscht.

Article 30

Entry Into Force

1. This Agreement shall be subject to ratification in accordance with the constitutional requirements of the two Contracting States and the instruments of ratification shall be exchanged at Kuwait as soon as possible.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist in beiden Vertragsstaaten anzuwenden

a) auf die Steuern, die für die am oder nach dem 1. Januar 1984 beginnenden Veranlagungszeiträume erhoben werden;

b) auf die im Abzugsweg erhobenen Steuern von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, die nach dem 31. Dezember 1983 gezahlt werden.

Artikel 31

Geltungsdauer

(1) Unbeschadet des Artikels 30 bleibt dieses Abkommen bis 31. Dezember 1992 in Kraft. Danach bleibt es bis 31. Dezember 1997 in Kraft, wenn beide Vertragsstaaten sich gegenseitig schriftlich auf diplomatischem Weg sechs Monate vor Außerkrafttreten unterrichtet haben, daß die innerstaatlichen Erfordernisse für eine Verlängerung erfüllt sind. Zu Beginn des Jahres 1997 konsultieren die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander, ob eine weitere Verlängerung in Erwägung zu ziehen ist.

(2) Das Abkommen ist in beiden Vertragsstaaten letztmalig anzuwenden

a) auf die Steuern, die für den Veranlagungszeitraum erhoben werden, der in dem Jahr endet, in dem das Abkommen letztmalig in Kraft ist;

b) auf die im Abzugsweg erhobenen Steuern von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, die bis zum 31. Dezember des Jahres gezahlt werden, in dem das Abkommen letztmalig in Kraft ist.

Geschehen zu Bonn am 4. Dezember 1987, was dem 13. Rabi II 1408 H entspricht, in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

2. This Agreement shall enter into force one month from the date of the exchange of the instruments of ratification and shall have effect in both Contracting States:

a) in respect of taxes which are levied for any assessment period beginning on or after January 1, 1984;

b) in respect of taxes withheld at source on dividends, interest and royalties paid after December 31, 1983.

Article 31

Duration

1. Without prejudice to the provisions of Article 30, this Agreement shall remain in force until December 31, 1992. Thereafter it shall continue in force until December 31, 1997, if both Contracting States have informed each other in writing by diplomatic channels, six months before expiry, that the internal requirements for a prolongation are fulfilled. The competent authorities of the Contracting States shall at the beginning of the year 1997 consult each other, whether a further prolongation should be envisaged.

2. This Agreement shall be applied ultimately in both Contracting States:

a) in respect of taxes which are levied for the assessment period ending in the last year in which the Agreement is in force;

b) in respect of taxes withheld at source on dividends, interest and royalties, paid up to December 31 of the last year in which the Agreement is in force.

Done at Bonn this 4th day of December 1987 corresponding to 13th day of Rabi II 1408 H, in duplicate in the German, Arabic and English languages, all three texts being authentic. In case of divergency, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Lautenschlager
Obert

Für den Staat Kuwait
For the State of Kuwait
Al-Babtin

Protokoll

Protocol

Die Bundesrepublik Deutschland
und
der Staat Kuwait

haben anläßlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen den beiden Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen in Bonn am 4. Dezember 1987, was dem 13. Rabi II 1408 H entspricht, die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

(1) Zu Artikel 4

Es besteht Einvernehmen darüber, daß als öffentliche Einrichtungen des Staates Kuwait im Sinn des Absatzes 2 die folgenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu verstehen sind, die vollständig im Eigentum des Staates Kuwait stehen und von ihm beherrscht werden:

- öffentliche Körperschaften,
- Behörden,
- Regierungsstellen,
- Stiftungen,
- Entwicklungsfonds.

Vorbehaltlich Absatz 2 Buchstabe c können weitere Einrichtungen als öffentliche Einrichtungen anerkannt werden.

(2) Zu Artikel 5

a) Absatz 5

Eine Vollmacht, im Namen eines Unternehmens Verträge abzuschließen, wird auch dann gewöhnlich ausgeübt, wenn verschiedene Personen auf Grund einer Vollmacht für das Unternehmen tätig sind.

b) Absatz 6

Eine Person im Sinn des Absatzes 6 muß sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich unabhängig von dem Unternehmen sein und im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln, wenn sie für das Unternehmen tätig ist.

(3) Zu den Artikeln 7 und 9

Einer Bauausführung oder Montage dürfen in dem Vertragsstaat, in dem sich die Bauausführung oder Montage befindet, nur die Gewinne zugerechnet werden, die aus der Bauausführung oder Montage selbst herrühren. Das bedeutet, daß insbesondere

a) Gewinne, die aus einer mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehenden oder davon unabhängigen Warenlieferung der Hauptbetriebsstätte oder einer anderen Betriebsstätte des Unternehmens oder eines Dritten herrühren, der Bauausführung oder Montage nicht zuzurechnen sind;

The Federal Republic of Germany
and
the State of Kuwait

have agreed at the signing at Bonn this 4th day of December 1987, corresponding to 13th day of Rabi II 1408 H, of the Agreement between the two States for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income and capital and for the fostering of economic relations upon the following provisions which shall form an integral part of the said Agreement.

1. With reference to Article 4

It is agreed upon that government institutions of the State of Kuwait within the meaning of paragraph 2 are the following corporate entities created under public law which are wholly owned and controlled by the State of Kuwait:

- public corporations,
- authorities,
- government agencies,
- foundations,
- development funds.

Subject to the provisions of sub-paragraph c) of paragraph 2, further institutions can be recognized as government institutions.

2. With reference to Article 5

a) paragraph 5

An authority to conclude contracts in the name of an enterprise is also habitually exercised where different persons are acting under an authority for the enterprise.

b) paragraph 6

A person in the meaning of paragraph 6 must be both legally and economically independent of the enterprise and must act in the ordinary course of his business when acting on behalf of the enterprise.

3. With reference to Articles 7 and 9

Only those profits may be attributed to a building site or construction or installation project in the Contracting State in which the building site or construction or installation project is located which result from the activity of the building site or construction or installation project itself. This means that in particular

a) profits which arise from a delivery of goods made, whether in connection with this activity or independently of it, by the principal permanent establishment or another permanent establishment of the enterprise or a third party shall not be attributed to the building site or construction or installation project;

b) ungeachtet des Artikels 12 Absatz 3 Gewinne, die aus Planungs-, Projektierungs-, Konstruktions- oder Forschungsarbeiten sowie technischen Dienstleistungen herrühren, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für die im anderen Vertragsstaat befindliche Bauausführung oder Montage erbringt, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des anderen Vertragsstaats ausgeübt werden, dieser Bauausführung oder Montage nicht zuzurechnen sind.

b) notwithstanding the provision of paragraph 3 of Article 12 profits arising from planning, project work, design or research as well as technical services which a resident of one Contracting State performs for the building site, construction or installation project located in the other Contracting State shall, so far as these activities are performed outside the other Contracting State, not be attributed to that building site, construction or installation project.

(4) Zu Artikel 9

Artikel 9 ist unbeschadet des innerstaatlichen Rechts anzuwenden, sofern ein annehmbarer eindeutiger Beweis erbracht werden kann und die Festsetzung der Gewinne internationaler Praxis entspricht.

4. With reference to Article 9

Article 9 is applicable irrespective of the provisions of the internal law, provided that acceptable substantial evidence is given and the determining of the profits is in accordance with international practice.

(5) Zu Artikel 10

Begrenzt die Bundesrepublik Deutschland in zukünftigen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Quellensteuer für Dividenden auf einen niedrigeren als den in dem Abkommen vorgesehenen Satz, so werden die Vertragsstaaten die Angelegenheit in freundschaftlicher Weise erörtern.

5. With reference to Article 10

If the Federal Republic of Germany will in future in other agreements for the avoidance of double taxation limit the taxation at source of dividends at a rate lower than the rate provided for in the Agreement the Contracting States will discuss the matter in an amicable manner.

(6) Zu den Artikeln 10 und 11

Ungeachtet der Bestimmungen dieser Artikel können Dividenden und Zinsen in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden, wenn sie

a) auf Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich der Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter oder der Einkünfte aus partiarischen Darlehen oder Gewinnobligationen im Sinne des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland) beruhen und

b) bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners dieser Einkünfte abzugsfähig sind.

6. With reference to Articles 10 and 11

Notwithstanding the provisions of these Articles, dividends and interest may be taxed in the Contracting State in which they arise, and according to the law of that State, if they

a) are derived from rights or debt-claims carrying a right to participate in profits (including income derived by a sleeping partner from his participation as such, from a "partiarisches Darlehen" and from "Gewinnobligationen" within the meaning of the tax law of the Federal Republic of Germany) and

b) are deductible in the determination of profits of the debtor of such income.

(7) Zu Artikel 23

a) Allgemeines

Der derzeitige persönliche Geltungsbereich des Abkommens wird überprüft, wenn Änderungen im kuwaitischen Steuersystem oder in der kuwaitischen Steuerpraxis eintreten.

b) Absatz 1

1. Es wird davon ausgegangen, daß das Eigentum an 25 vom Hundert des Kapitals einer Gesellschaft keinen beherrschenden Einfluß auf die Gesellschaft verleiht; wenn sich diese Rechtslage ändert und mehr als 75 vom Hundert des Kapitals zur vollständigen Beherrschung benötigt werden, ist anstelle einer Beteiligung von „mindestens" 75 vom Hundert eine Beteiligung von „über" 75 vom Hundert erforderlich.

2. Ist eine im Staat Kuwait ansässige Person, der das Kapital einer Gesellschaft im Sinn des Artikels 23 Absatz 1 ganz oder teilweise als Nutzungsberechtigter gehört, selbst eine Gesellschaft, so muß das Kapital dieser Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar – durch eine andere im Staat Kuwait ansässige Gesellschaft oder mehrere derartige Gesellschaften – ausschließlich im Staat Kuwait ansässigen natürlichen Personen und/oder dem Staat Kuwait oder einer öffentlichen Einrichtung des Staates Kuwait als Nutzungsberechtigten gehören und von ihnen beherrscht werden.

Im Fall einer mittelbaren Beteiligung darf anderen Personen als natürlichen Personen, die im Staat

7. With reference to Article 23

a) in general

The present personal scope of application of the Agreement will be reconsidered, if the Kuwaiti tax system or tax practice should be changed.

b) paragraph 1

(1) It is understood that the ownership of 25 per cent of the capital of a company gives no controlling rights, and should this legal situation change and should more than 75 per cent of the capital be required for a full control then instead of a holding of "at least" 75 per cent a holding of "more than" 75 per cent is required.

(2) If a resident of the State of Kuwait who beneficially owns the whole or part of the capital of a company within the meaning of paragraph 1 of Article 23, is itself a company, then the capital of this company has to be beneficially owned directly or indirectly – through another company or other companies, being residents of the State of Kuwait – exclusively by individuals being residents of the State of Kuwait and/or by the State of Kuwait or a government institution of the State of Kuwait and must be controlled by them.

In the case of indirect ownership no other persons than individuals being residents of the State of Kuwait

Kuwait ansässig sind, und/oder dem Staat Kuwait oder einer öffentlichen Einrichtung des Staates Kuwait, abgesehen von einer Gesellschaft, die die obengenannten Voraussetzungen erfüllt, weder das Kapital der zwischengeschalteten Gesellschaft als Nutzungsberechtigten gehören noch die Beherrschung dieser Gesellschaft zustehen.

Es besteht Einvernehmen zwischen beiden Seiten darüber, daß ohne Rücksicht auf die Zwischenschaltung einer Gesellschaft oder mehrerer Gesellschaften die Vorteile aus dem Abkommen letztlich nur im Staat Kuwait ansässigen natürlichen Personen, dem Staat Kuwait und öffentlichen Einrichtungen des Staates Kuwait zustehen. Dies soll bei der Auslegung des Abkommens beachtet werden. Sollten sich in dieser Hinsicht Zweifel ergeben, so soll das Verständigungsverfahren angewendet werden.

and/or the State of Kuwait or a government institution of the State of Kuwait may, apart from a company fulfilling the aforementioned requirements, either beneficially own any capital of the interposed company or control that company.

It is the mutual understanding of both sides that, regardless of the interposing of a company or of companies, ultimately only individuals being residents of the State of Kuwait, the State of Kuwait and a government institution of the State of Kuwait should get the benefits of the Agreement. This aim should be regarded in the interpretation of the Agreement. If doubts should arise in this respect the mutual agreement procedure should apply.

(8) Zu Artikel 24

Verwendet eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft Einkünfte aus Quellen innerhalb des Staates Kuwait zur Ausschüttung, so schließt Absatz 1 die Herstellung der Ausschüttungsbelastung nach den Vorschriften des deutschen Steuerrechts nicht aus.

8. With reference to Article 24

Where a company being a resident of the Federal Republic of Germany distributes income derived from sources within the State of Kuwait paragraph 1 shall not preclude the compensatory imposition of corporation tax on such distributions in accordance with the provisions of German tax law.

Geschehen zu Bonn am 4. Dezember 1987, was dem 13. Rabi II 1408 H entspricht, in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at Bonn this 4th day of December 1987, corresponding to 13th day of Rabi II 1408 H, in duplicate in the German, Arabic and English languages, all three texts being authentic. In case of divergency, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Lautenschlager
Obert

Für den Staat Kuwait
For the State of Kuwait
Al-Babtin

Denkschrift zum Abkommen

A. Allgemeines

1. Das Abkommen soll die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten auf eine feste steuerliche Grundlage stellen und damit zu einer weiteren Vertiefung beitragen.

 Aus der Sicht beider Staaten kommt dem Abkommen besondere Bedeutung zu. Für Kuwait ist es das erste umfassende Abkommen mit einem Industriestaat überhaupt. Es ist insbesondere im Hinblick auf die erheblichen kuwaitischen Risiko-Kapital-Investitionen in der Bundesrepublik Deutschland bedeutungsvoll. Für die Bundesrepublik Deutschland ist es die erste steuervertragliche Regelung mit einem ölfördernden Staat des arabischen Raumes. Kuwait hat kein mit den westlichen Industriestaaten vergleichbares Steuersystem. Es handelt sich um einen flächenmäßig kleinen Staat (etwa 18.000 km^2) mit dem höchsten Pro-Kopf-Einkommen der Welt.

2. Die Bundesrepublik Deutschland ist einer der Hauptlieferanten Kuwaits (dritte Stelle hinter Japan und den USA). Diesen deutschen Ausfuhren stehen erheblich niedrigere Wareneinfuhren gegenüber. Wie die Leistungsbilanz, so zeigt auch die Kapitalbilanz ein deutliches Überwiegen der Kapitalströme aus Kuwait in die Bundesrepublik Deutschland. Das Anlageinteresse Kuwaits hat dazu geführt, daß die Bundesrepublik Deutschland als Investitionsland hinter den USA an zweiter Stelle steht.

3. Die wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Gegebenheiten im Verhältnis zu Ölförderstaaten weisen Besonderheiten auf. An diese muß ein Doppelbesteuerungsabkommen angepaßt werden. So können beispielsweise Regelungen, die gewöhnlich in Abkommen mit Entwicklungsländern aufgenommen sind, nicht ohne weiteres übernommen werden. Weitere Schwierigkeiten ergeben sich aus der mit westlichen Industriestaaten nicht zu vergleichenden Besteuerung in arabischen Staaten. Unter diesem Gesichtspunkt ist zur Rechtslage in Kuwait folgendes zu bemerken:

 Entsprechend der Lehre des Islam gibt es eine religiöse Steuer („Zakat"). Diese wird nur von Moslems erhoben. Sie beträgt, vereinfachend dargestellt, bei Einkünften aus Handel und Gewerbe 2,5 v. H. des Vermögens. Das Aufkommen aus dieser Steuer dient vornehmlich der finanziellen Unterstützung der armen Bevölkerungsschichten.

 Ein Bedürfnis für die Erhebung weiterer Steuern, wie sie in westlichen Industriestaaten üblich sind, besteht nicht. Kuwait konnte seine Staatsausgaben bisher durch die Einnahmen aus der Ölförderung – einschließlich der Besteuerung der Ölgesellschaften – und die Einnahmen aus Investitionen im Ausland decken. Es wird jedoch überlegt, das kuwaitische Steuersystem zu modernisieren und so eine Steigerung des Steueraufkommens zu erreichen.

 Unter Außerachtlassung der erwähnten Zakat und der Einkommensteuer der Ölgesellschaften stellt sich die Besteuerung in Kuwait im einzelnen wie folgt dar:

 Es ist zu unterscheiden zwischen der Besteuerung natürlicher Personen und von Gesellschaften.

 Natürliche Personen haben, unabhängig von ihrer Ansässigkeit, keine Einkommen- oder Vermögensteuer zu entrichten.

 Gesellschaften unterliegen hingegen grundsätzlich einer gestaffelt erhobenen Steuer bis zu 55 v. H. des Gewinns. Rechtsgrundlage hierfür ist ein Gesetz aus dem Jahre 1955. Dieses Gesetz wurde geschaffen, um in Kuwait im Ölsektor tätige ausländische Kapitalgesellschaften besteuern zu können. Kuwaitische Gesellschaften konnten zu jener Zeit wegen eines fehlenden Gesellschaftsrechts überhaupt nicht gegründet werden. Obgleich inzwischen ein Gesellschaftsrecht geschaffen wurde, wurden daraus für das kuwaitische Einkommensteuergesetz keine Folgerungen gezogen. Im wesentlichen beschränkt sich die steuerrechtliche Entwicklung seit 1955 darauf, das aus diesem Jahre stammende Einkommensteuergesetz, abgesehen von geringfügigen Gesetzesänderungen, im Wege der Auslegung an die geänderten Gegebenheiten anzupassen. Diese Übung hat dazu geführt, daß die derzeitige steuerrechtliche Lage in Kuwait nur schwer überschaubar und von erheblicher Rechtsunsicherheit gekennzeichnet ist.

 Dem Verständnis gewisser Abkommensregelungen dienen die folgenden näheren Erläuterungen zum kuwaitischen Steuerrecht:

 Gesellschaften unterliegen grundsätzlich, unabhängig von ihrer Ansässigkeit, der kuwaitischen Einkommensteuer. Diese Steuer wird tatsächlich jedoch nur von ausländischen Gesellschaften erhoben, die in Kuwait gewerblich tätig sind. Für die Besteuerung der nach kuwaitischem Recht errichteten Gesellschaften bedeutet dies, daß nur der Teil des Gewinns der Einkommensteuer unterliegt, der auf den ausländischen Anteilseigner entfällt, vorausgesetzt, daß dieser selbst eine Gesellschaft ist. Eine Ausnahme gilt für eine ausländische Gesellschaft, wenn sie in einem Staat ansässig ist, der dem arabischen Golfkooperationsrat angehört (Mitglieder neben Kuwait: Bahrein, Oman, Qatar, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate). Gesellschaften aus diesen Staaten unterliegen auch mit den auf sie als Anteilseigner an kuwaitischen Gesellschaften entfallenden Gewinnen nicht der kuwaitischen Einkommensteuer. Natürliche Personen als Anteilseigner sind nicht steuerpflichtig, unabhängig davon, wo sie ansässig sind.

 Während einer Einkommensteuer somit grundsätzlich nur ausländische Gesellschaften mit Einkünften aus Kuwait unterliegen, haben umgekehrt nur kuwaitische Kapitalgesellschaften in der Form von Aktiengesellschaften eine Abgabe in Höhe von 5 v. H. des Gewinns an die kuwaitische Stiftung zur Förderung der Wissenschaft zu entrichten. Der Anteilseignerschaft kommt insoweit keine Bedeutung zu. Die Steuer stellt somit für kuwaitische Aktiengesellschaften entweder die einzige Abgabe dar oder, im Falle einer Auslandsbeteiligung,

eine zusätzliche Belastung, die neben der Einkommensteuer auf den anteiligen Gewinn der Gesellschaft erhoben wird.

4. Bei dieser Steuerrechtslage in Kuwait bedarf es zur Vermeidung einer Doppelbelastung nur in beschränktem Umfang eines Abkommens. Eine Doppelbesteuerung derselben Einkünfte bei demselben Steuersubjekt tritt vielfach wegen einer Nichtbesteuerung in Kuwait nicht ein. Gerade diese Nichtbesteuerung gibt aber Anlaß zu der Sorge, daß ein der üblichen Linie folgendes Abkommen einen Anreiz zu dessen Nutzung durch in Drittstaaten ansässige Personen gäbe. Angesprochen ist damit insbesondere die Erlangung von Abkommensvorteilen durch die Einschaltung von Basisgesellschaften (sog. treaty shopping). In diesem Zusammenhang muß aber auch berücksichtigt werden, daß das Rechtssystem Kuwaits in seiner Gesamtheit nicht die charakteristischen Wesenszüge von reinen Steueroasen aufweist. Das gilt namentlich für das Gesellschaftsrecht. Dieses schreibt nämlich zum Schutz vor Überfremdung vor, daß mindestens 51 v. H. des Kapitals kuwaitischer Gesellschaften von kuwaitischen Staatsangehörigen gehalten werden müssen.

Kuwaitische steuerliche Interessen in der Bundesrepublik Deutschland

Kuwait hält die Besteuerung seiner Kapitalanlagen in der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich für zu hoch. Als besonders belastend wird die Vermögensteuer empfunden, die bereits auf kuwaitische Beteiligungen an deutschen Kapitalgesellschaften ab 10 v. H. anfällt, seit die Mindestbeteiligungsgrenze für die beschränkte Steuerpflicht ab 1984 gesenkt wurde. Die Erhebung dieser Steuer gab den unmittelbaren Anlaß zur Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Auf Wunsch der kuwaitischen Seite hat die deutsche Finanzverwaltung im Hinblick auf die Verhandlungen von der Besteuerung kuwaitischer wesentlicher Beteiligungen an deutschen Kapitalgesellschaften in der Vergangenheit vorläufig abgesehen. Dies stand unter dem Vorbehalt, daß mit Wirkung ab 1984 durch ein Abkommen eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen würde. Das soll mit dem vorliegenden Abkommen und der darin enthaltenen Anwendungsvorschrift (Artikel 30) geschehen.

Die kuwaitische Seite hat wiederholt auf die günstigere Besteuerung kuwaitischer Investitionen in manchen anderen Staaten hingewiesen. Dort werden in Beachtung des Grundsatzes der Staatensouveränität („state sovereignty-sovereign immunity, clause de souveraineté") in unterschiedlichem Maße Vermögen und Einkünfte anderer Staaten und deren Herrscher sowie deren staatlicher Einrichtungen nicht besteuert. So gewährt beispielsweise Großbritannien Steuerfreiheit für Zinsen, Dividenden sowie andere Einkünfte, die fremde Staaten beziehen. Auch das Steuerrecht der USA räumt Vergünstigungen ein, wenngleich deren Umfang durch das Steuerreform-Gesetz von 1986 eingeschränkt wurde.

Ferner hat Kuwait auf das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit Frankreich verwiesen. Danach werden kuwaitische Investitionen weitgehend steuerlich entlastet.

Deutsche steuerliche Interessen in Kuwait

Die Geschäftstätigkeit deutscher Unternehmen in Kuwait hat in den letzten Jahrzehnten erheblich zugenommen. Das gilt vor allem im Anlagenbau. Gerade von in diesem Sektor tätigen Unternehmen war in jüngerer Zeit zu hören, daß die kuwaitischen Steuerbehörden dazu übergingen, bei Montagelieferungen nicht nur den Montage-, sondern auch den Liefergewinn zu besteuern. Diese sog. Liefergewinnbesteuerung hat zu erheblichen Doppelbesteuerungen und damit starken Belastungen der deutschen Unternehmen geführt. Die deutschen Unternehmen haben deshalb auf den Abschluß eines Abkommens gedrängt. Begründet wurde dies ferner damit, daß wegen des wenig ausgeformten kuwaitischen Steuerrechts und Steuerrechtsschutzes nur durch ein Doppelbesteuerungsabkommen die Rechtssicherheit geschaffen werden könne, die allgemein Voraussetzung für eine unternehmerische Tätigkeit sei. Das Ziel eines derartigen Abkommens, die sog. Liefergewinnbesteuerung auszuschließen, wird mit dem vorliegenden Abkommen erreicht. Es trägt somit zu einer erheblichen Verbesserung der Wettbewerbsstellung deutscher Unternehmen in Kuwait bei.

5. Das vorliegende Abkommen versucht unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen steuerrechtlichen Situation in Kuwait, sowohl den kuwaitischen als auch den deutschen Interessen gerecht zu werden. Dafür waren einige Sonderregelungen erforderlich. Hinzuweisen ist auf die Artikel 4 (Bestimmung der Ansässigkeit), Artikel 23 und die Protokollregelung dazu (Einschränkung der Abkommensberechtigung für in Kuwait ansässige Personen) sowie schließlich Artikel 31, der in Abweichung von üblicher Regelung die zeitliche Geltung des Abkommens bis zum Jahre 1992 begrenzt. Zu einer Verlängerung der Abkommensgeltung kommt es nur, wenn die Vertragsstaaten bis Mitte des Jahres 1992 eine entsprechende Erklärung abgeben. Diese zeitliche Befristung der Abkommensgeltung wurde vorgesehen, weil sowohl die Steuerrechtslage und -rechtsentwicklung in Kuwait als auch die praktische Anwendbarkeit gewisser Sonderregelungen des Abkommens (z. B. Artikel 23) nur schwer zu überschauen sind.

B. Zu den einzelnen Abkommensregelungen

Zu Artikel 1

Dieser Artikel bezeichnet den Personenkreis, für den das Abkommen gilt.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel bestimmt die unter das Abkommen fallenden Steuern.

Zu Artikel 3

Absatz 1 bestimmt einige im Abkommen verwandte Begriffe.

Absatz 2 enthält die übliche Regel, daß nicht bestimmte Begriffe zunächst aus dem Abkommenszusammenhang heraus auszulegen sind, bevor auf das nationale Steuerrecht des das Abkommen anwendenden Vertragsstaats zurückgegriffen wird.

Zu Artikel 4

Diesem Artikel kommt für die Abkommensanwendung zentrale Bedeutung zu. Er bestimmt den Kreis der Personen, die sich auf Grund ihrer Ansässigkeit in einem Vertragsstaat gegenüber dem anderen Vertragsstaat auf das Abkommen berufen können. In Abweichung von der üblichen Abkommenspraxis regelt Absatz 1 die Ansässigkeit für beide Vertragsstaaten getrennt.

In Absatz 1 Buchstabe a wird zur Bestimmung der Ansässigkeit in der Bundesrepublik Deutschland an die nach deutschem Steuerrecht bestehende unbeschränkte Steuerpflicht angeknüpft. Das bedeutet bei natürlichen Personen eine Anknüpfung an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt und bei Körperschaften an den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung.

Zur Bestimmung der Ansässigkeit in Kuwait fehlen sowohl für natürliche Personen als auch für Gesellschaften Regelungen im kuwaitischen Steuerrecht. Dies ist darauf zurückzuführen, daß nach kuwaitischem Steuerrecht natürliche Personen nicht steuerpflichtig sind und Gesellschaften nach dem Einkommensteuergesetz von 1955, unabhängig von ihrer Ansässigkeit in Kuwait, besteuert werden. Ausschließliches Anknüpfungsmerkmal für die Besteuerung ist, daß die Gesellschaften in Kuwait gewerblich tätig sind. Deshalb mußten in Absatz 1 Buchstabe b die Tatbestandsvoraussetzungen für die Ansässigkeit im Abkommen im einzelnen festgelegt werden.

Für die Bestimmung der Ansässigkeit in Kuwait im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b wird bei natürlichen Personen auf den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit abgestellt. Beide Merkmale müssen gleichzeitig erfüllt sein. Eine natürliche Person ist hiernach nur dann in Kuwait ansässig, wenn sie ihren Wohnsitz im Staate Kuwait hat und kuwaitischer Staatsangehöriger ist. Für diese Einschränkung des persönlichen Geltungsbereichs des Abkommens spricht im wesentlichen, daß bei kuwaitischen Staatsangehörigen davon ausgegangen werden kann, daß sie zumindest einer Minimalsteuer, der Zakat, unterliegen. Außerdem dürfte die Regelung weitestgehend Ermittlungsschwierigkeiten beheben und gleichzeitig Abkommensmißbräuchen entgegenwirken. Durch die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit wird der Anwendungsbereich des Abkommens für natürliche Personen auf etwa 40 v. H. der ungefähr 1,5 Mio Einwohner Kuwaits beschränkt.

Bei Gesellschaften wird zur Bestimmung der Ansässigkeit in Kuwait darauf abgestellt, daß diese nach kuwaitischem Recht errichtet sind und gleichzeitig den tatsächlichen Sitz ihrer Geschäftsleitung in Kuwait haben. Auch diese Einengung soll die mißbräuchliche Nutzung des Abkommens verhindern.

Zur Klarstellung wird in Absatz 2 Buchstaben a und b darauf hingewiesen, daß auch die jeweiligen Staaten als ansässige Personen anzusehen sind. Ergänzend wird in Absatz 2 Buchstabe c bestimmt, daß darüber hinaus auch bestimmte Regierungseinrichtungen des jeweiligen Staates als in diesem Staat ansässig gelten. Nach der Abkommensregelung können diese Einrichtungen bei Erfüllung der Voraussetzungen von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten im Wege der Verständigung (Artikel 25) bestimmt werden. In Protokollnummer 1 sind gewisse Einrichtungen als unter die Abkommensregelung fallend bestimmt.

Absatz 3 regelt für natürliche Personen bei Doppelansässigkeit deren vorrangige Ansässigkeit für Abkommenszwecke. Für Gesellschaften wurde eine derartige Regelung nicht getroffen, weil wegen der Ansässigkeitsbestimmung in Absatz 1 Buchstabe b eine Doppelansässigkeit nicht möglich ist.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel bestimmt den Begriff der Betriebsstätte, der das entscheidende Merkmal für die Besteuerung der Unternehmensgewinne (vgl. Artikel 7) ist.

Bauausführungen und Montagen gelten danach nur dann als Betriebsstätte, wenn ihre Dauer neun Monate überschreitet (Absatz 3).

Zu Absatz 5 (Begründung einer Betriebsstätte durch einen abhängigen Vertreter) wird in Protokollnummer 2 Buchstabe a erläuternd bestimmt, daß eine Vollmacht auch dann als „gewöhnlich ausgeübt" gilt, wenn verschiedene Personen im Falle der Vertretung auf Grund einer Vollmacht für das Unternehmen tätig sind.

Zu Absatz 6 (keine Begründung einer Betriebsstätte durch einen unabhängigen Vertreter) ist in Protokollnummer 2 Buchstabe b klarstellend darauf hingewiesen, daß der Vertreter sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich unabhängig sein muß. Diese Auslegung entspricht allgemeinem Abkommensverständnis. Sie ist auch in der amtlichen Erläuterung des OECD-Musterabkommens von 1977 zu finden. Ein abhängiger Vertreter ist nach Absatz 6 Satz 2 stets dann anzunehmen, wenn er seine Tätigkeit ausschließlich oder fast ausschließlich dem vertretenen Unternehmen widmet.

Zu Artikel 6

Dieser Artikel bestimmt, daß Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen in dem Vertragsstaat besteuert werden können, in dem dieses Vermögen liegt. Dies gilt auch, wenn es sich um Betriebsgrundstücke handelt.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der gewerblichen Gewinne. Nach Absatz 1 darf ein Staat die gewerblichen Gewinne von Unternehmen des anderen Staates nur besteuern, soweit der Gewinn durch eine in seinem Gebiet gelegene Betriebsstätte (Artikel 5) erzielt wird. Die Absätze 2 bis 6 sowie Protokollnummer 3 enthalten Bestimmungen über die Ermittlung und Zurechnung der Betriebsstättengewinne. In Absatz 3 Satz 2 ist ausdrücklich festgelegt, daß die allgemeinen Verwaltungskosten unabhängig von Beschränkungen durch das jeweilige innerstaatliche Recht bei der Betriebsstättengewinnermittlung zu berücksichtigen sind, vorausgesetzt, daß der Kostenansatz internationaler Praxis entspricht. Die Bestimmung ist in das Abkommen aufgenommen worden, um zu verhindern, daß Kuwait nach innerstaatlichem Recht, ungeachtet der Gewinnermittlungsregelungen des Artikels 7, bei der Betriebsstättengewinnermittlung allgemeine Geschäftsunkosten nur in begrenztem Umfang zum Abzug zuläßt.

Besondere Bedeutung kommt dem Ausschluß der Liefergewinnbesteuerung durch die Protokollnummer 3 zu. Darin ist festgelegt, daß einer Bau- oder Montagebetriebsstätte nur der Gewinn zugerechnet werden darf, der aus der Tätigkeit der Betriebsstätte selbst herrührt. Dazu ist in

Buchstabe a der Protokollregelung näher festgelegt, daß Gewinne aus der Lieferung von Materialien für die Betriebsstätte nicht der Betriebsstätte zuzurechnen sind. In Buchstabe b der Protokollregelung ist eine entsprechende Bestimmung für den Gewinn aus technischen Dienstleistungen im weitesten Sinne im Zusammenhang mit einer derartigen Betriebsstätte aufgenommen. Soweit diese Leistungen nicht im Staat der Betriebsstätte erbracht werden, dürfen sie der Betriebsstätte nicht zugerechnet werden. Klarstellend ist darauf hingewiesen, daß sie auch nicht nach Artikel 12 (Lizenzgebühren) besteuert werden dürfen.

Zu Artikel 8

Diese Bestimmung teilt das Besteuerungsrecht für Gewinne aus dem Betrieb von Schiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr entsprechend allgemeiner deutscher Vertragspraxis abweichend vom Betriebsstättenprinzip allein dem Staat zu, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Zu Artikel 9

Dieser Artikel stellt klar, daß das Abkommen der Berichtigung von Gewinnverlagerungen zwischen verbundenen Unternehmen nicht entgegensteht. In Protokollnummer 3 wird zu dieser Abkommensbestimmung in Anlehnung an die Regelung für die Betriebsstättengewinnermittlung festgelegt, daß Gewinne aus Lieferungen und technischen Dienstleistungen einem Unternehmen eines Vertragsstaats nur zugerechnet werden können, wenn sie von ihm dort erbracht werden. Ergänzend ist in Protokollnummer 4 festgelegt, daß Berichtigungen der Verrechnungspreise zwischen verbundenen Unternehmen unabhängig von entgegenstehenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts zulässig sind. Anlaß für diese Regelung gibt eine Vorschrift des kuwaitischen innerstaatlichen Rechts, wonach im Fallle von Aktiengesellschaften, deren Anteile nicht an der Börse gehandelt werden, bei Ermittlung des Gewinnanteils des ausländischen Anteilseigners allgemeine Verwaltungskosten nur in begrenzter Höhe berücksichtigt werden können.

Zu Artikel 10

Diese Bestimmung regelt die Besteuerung von Dividenden. Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß die Dividenden im Wohnsitzstaat besteuert werden dürfen. Nach Absatz 2 darf daneben auch der Quellenstaat eine Steuer erheben, die jedoch auf 15 v. H. des Bruttobetrags der Dividenden begrenzt ist. Der Regelung kommt zur Zeit für Ausschüttungen kuwaitischer Kapitalgesellschaften keine Bedeutung zu, da nach kuwaitischem Steuerrecht eine Steuer auf Dividendenausschüttungen nicht erhoben wird. Protokollnummer 6, die dem jeweiligen Quellenstaat ein unbeschränktes Besteuerungsrecht für gewinnabhängige Vergütungen einräumt, die bei Ermittlung des Gewinns des Vergütungsschuldners abzugsfähig sind, ist daher ebenfalls, obgleich wechselseitig gefaßt, nur für Zahlungen derartiger Vergütungen aus der Bundesrepublik Deutschland von Bedeutung.

Absatz 3 bestimmt den Begriff der Dividenden. Die Absätze 4 und 5 enthalten ergänzende Bestimmungen, die in ihrem Inhalt den Regelungen im OECD-Musterabkommen entsprechen.

Zu Artikel 11

Dieser Artikel behandelt die Besteuerung von Zinsen. Nach Absatz 1 können diese nur im Wohnsitzstaat besteuert werden. Im Hinblick auf die Investitionen Kuwaits vorwiegend im Bereich des Risikokapitals kommt dieser Regelung für die deutsche Quellenbesteuerung aus heutiger Sicht keine große Bedeutung zu. Dies gilt umso mehr, als bei Zinseinkünften, für welche nach innerstaatlichem deutschem Recht zur Zeit eine Abzugsteuer – und zwar von 25 v. H. – erhoben wird (Gewinnobligationen, partiarische Darlehen), dieses Besteuerungsrecht voll aufrechterhalten bleibt, solange der Schuldner die Zahlungen bei seiner Gewinnermittlung abziehen kann (Protokollnummer 6). Insoweit wird auf die Ausführungen zu Artikel 10 verwiesen.

Die Absätze 3 bis 5 enthalten eine Bestimmung des Begriffs der Zinsen, den Betriebsstättenvorbehalt und einige ergänzende Bestimmungen, die üblicherweise in die Abkommen aufgenommen werden.

Zu Artikel 12

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der Lizenzgebühren. Nach Absatz 1 dürfen diese im Wohnsitzstaat besteuert werden. Nach Absatz 2 darf daneben auch der Quellenstaat eine Steuer erheben, die jedoch auf 10 v. H. des Bruttobetrags der Lizenzgebühren begrenzt ist. Absatz 3 enthält im wesentlichen die übliche Bestimmung des Begriffs Lizenzgebühren. Ergänzend ist jedoch in seinem Satz 2, aus deutscher Sicht klarstellend, festgelegt, daß Dienstleistungen nicht zu den Lizenzgebühren zählen. Für die Besteuerung dieser Dienstleistungen gilt Artikel 7 oder Artikel 14.

Die Absätze 4 bis 6 enthalten den Betriebsstättenvorbehalt und noch einige üblicherweise in die Abkommen aufgenommenen Regelungen.

Zu Artikel 13

Dieser Artikel behandelt die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen. Er entspricht der Regelung im OECD-Musterabkommen.

Der Belegenheits- bzw. Quellenstaat darf nach den Absätzen 1 und 2 Gewinne aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen und beweglichem Betriebsstättenvermögen sowie von beweglichem Vermögen einer der Ausübung eines freien Berufs dienenden festen Einrichtung besteuern. Gewinne aus der Veräußerung von Luftfahrzeugen und Schiffen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und von Betriebsvermögen, das dieser Luft- und Schiffahrt dient, dürfen nur in dem Staat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet (Absatz 3).

Absatz 4 weist das Besteuerungsrecht für alle in den vorangegangenen Absätzen nicht genannten Veräußerungsgewinne dem Wohnsitzstaat zu.

Zu Artikel 14

Dieser Artikel befaßt sich mit der Besteuerung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Hierfür steht grundsätzlich das Besteuerungsrecht dem Wohnsitzstaat zu. Etwas anderes gilt nur, soweit die Einkünfte in dem anderen Staat durch eine dort unterhaltene

feste Einrichtung erzielt werden. Insoweit hat dieser Staat das Besteuerungsrecht.

In Absatz 2 wird der Ausdruck „freier Beruf" im einzelnen erläutert.

Zu Artikel 15

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Grundsätzlich steht hierfür dem Staat der Arbeitsausübung ein Besteuerungsrecht zu (Absatz 1). Werden jedoch Personen von inländischen Unternehmen nur vorübergehend im Ausland eingesetzt, z. B. Monteure, so wird dieses Besteuerungsrecht im Regelfall zugunsten des Wohnsitzstaats eingeschränkt (Absatz 2). Weitere Sonderregelungen enthält Absatz 3 für das Bordpersonal von Seeschiffen und Luftfahrzeugen.

Zu Artikel 16

Nach diesem Artikel können Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen in dem Staat besteuert werden, in dem die zahlende Gesellschaft ansässig ist.

Zu Artikel 17

Nach diesem Artikel können Künstler und Sportler stets in dem Staat besteuert werden, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben (Absatz 1). Dies gilt auch für andere Personen, denen Einkünfte aus einer solchen Tätigkeit zufließen (Absatz 2). Das Besteuerungsrecht des Tätigkeitsstaats ist jedoch ausgeschlossen, wenn die künstlerische oder sportliche Tätigkeit ganz oder wesentlich aus öffentlichen Mitteln gefördert wird.

Zu Artikel 18

Ruhegehälter – mit Ausnahme der Pensionen aus öffentlichen Kassen – können nach diesem Artikel nur in dem Staat besteuert werden, in dem der Empfänger ansässig ist.

Zu Artikel 19

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Arbeitsentgelten und Pensionen, die aus öffentlichen Kassen gezahlt werden.

Nach Absatz 1 können diese Vergütungen nur im sog. Kassenstaat besteuert werden. Dies gilt nicht, wenn die Einkünfte für eine im anderen Staat ausgeübte Tätigkeit von einer dort ansässigen Person bezogen werden, die die Staatsangehörigkeit dieses Staates und nicht zugleich die Staatsangehörigkeit des Kassenstaats besitzt. In diesem Falle können die Einkünfte nur im Tätigkeitsstaat besteuert werden.

Für Arbeitnehmer von gewerblichen Betrieben der öffentlichen Hand gelten nach Absatz 2 die allgemeinen Regelungen für die Besteuerung von Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit.

Nach dem Kassenstaatprinzip werden auch Vergütungen besteuert, die im Rahmen eines Entwicklungshilfeprogramms an in den anderen Vertragsstaat entsandte Personen gezahlt werden (Absatz 3).

Zu Artikel 20

Die Bestimmungen dieses Artikels sollen den Austausch von Lehrkräften und von in Ausbildung stehenden Personen fördern.

Zu diesem Zweck sind nach Absatz 1 die Vergütungen von Gastlehrkräften, die diesen von außerhalb des Gastlandes zufließen, im Gaststaat von der Besteuerung befreit, sofern der Aufenthalt zwei Jahre nicht übersteigt.

Desgleichen werden nach Absatz 2 Studenten, Praktikanten, Lehrlinge, Stipendiaten sowie im Rahmen eines Programms der technischen Hilfe tätige Personen im Staat ihrer Tätigkeit von dortigen Steuern auf Überweisungen von außerhalb des Tätigkeitsstaats für ihren Unterhalt, ihre Erziehung und ihre Ausbildung befreit.

Zu Artikel 21

Dieser Artikel weist das alleinige Besteuerungsrecht für Einkünfte, die in den vorgenannten Artikeln nicht erwähnt werden, dem Wohnsitzstaat zu. Dies gilt nicht, wenn die Einkünfte zu einer im anderen Staat unterhaltenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören.

Zu Artikel 22

Dieser Artikel regelt in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem OECD-Musterabkommen die Besteuerung des Vermögens.

Nach den Absätzen 1 und 2 dürfen unbewegliches Vermögen und das bewegliche Vermögen, das zu einer Betriebsstätte oder einer der Ausübung eines freien Berufs dienenden festen Einrichtung gehört, entsprechend der Regelung für die daraus erzielten Einkünfte, im Belegenheitsstaat besteuert werden. Seeschiffe und Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr sowie das der Erzielung der Einkünfte dienende bewegliche Vermögen können nur in dem Staat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet. Nach Absatz 4 kann das in den Absätzen 1 bis 3 nicht ausdrücklich genannte Vermögen nur im Wohnsitzstaat besteuert werden.

Zu Artikel 23

Artikel 23 soll die mißbräuchliche Anwendung des Abkommens verhindern. Er steht in engem Zusammenhang mit der besonderen steuerlichen Situation in Kuwait (vgl. hierzu die Ausführungen unter A).

Artikel 23 Abs. 1 zielt – vereinfachend dargestellt – darauf ab, in Kuwait nach Artikel 4 ansässigen Personen gewisse Erleichterungen bei der deutschen Besteuerung nur unter bestimmten Voraussetzungen zu gewähren. Das gilt sowohl für natürliche Personen als auch für Gesellschaften.

Im Falle natürlicher Personen, für die das Abkommen ohnehin nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des Artikels 4 gilt, werden Entlastungen von deutschen Steuern im wesentlichen nur bei Dividenden- und Zinsbezug sowie bei beweglichem Vermögen gewährt. Die im übrigen geltende weitreichende Versagung von Entlastungen hat ihre Ursache darin, daß Einkünfte dieser Personen nicht der Einkommensteuer unterliegen, womit insoweit eine Doppelbesteuerung ausgeschlossen ist.

Bei einem Dividendenbezug erscheint dessen ungeachtet eine Senkung der deutschen Kapitalertragsteuer auf 15 v. H. gerechtfertigt. Denn es bleibt noch eine Gesamtbelastung mit deutschen Steuern (ohne Gewerbesteuer und Vermögensteuer) in Höhe von 45,6 v. H. bestehen. Die Berufung auf Artikel 11 (Zinsen) wird nicht versagt, weil dieser Abkommensnorm wegen der Investitionen Kuwaits vorwiegend im Bereich des Risikokapitals aus heutiger Sicht keine große Bedeutung zukommt. Bei gewinnabhängigen Zinszahlungen – die bei der Gewinnermittlung des Schuldners abzugsfähig sind – bleibt das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland voll aufrechterhalten (Protokollnummer 6). Bei der Vermögensteuer wird ein Verzicht auf die deutsche Besteuerung des in Artikel 22 Abs. 4 angesprochenen Vermögens als gerechtfertigt angesehen, weil dieses Vermögen bei den in Kuwait ansässigen Personen mit der Zakat belastet ist, die auf der Grundlage des Weltvermögens erhoben wird. Soweit die Zakat über die jeweilige Erfassung der Vermögenserhöhung mittelbar die Wirkung einer Einkommensbesteuerung hat, kann in ihrer Erhebung auch eine zusätzliche Rechtfertigung für die steuerliche Entlastung von Dividenden und Zinsbezügen gesehen werden.

Durch die Einschränkung der Abkommensberechtigung kuwaitischer Gesellschaften soll verhindert werden, daß in Kuwait nichtansässige Personen durch Zwischenschaltung einer derartigen Gesellschaft ungerechtfertigt Entlastungen von den deutschen Steuern erlangen. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, daß in Kuwait ansässige natürliche Personen nicht durch Zwischenschaltung einer kuwaitischen Gesellschaft Entlastungen von der deutschen Steuer erlangen, die ihnen ohne die Zwischenschaltung nicht zustünde.

Protokollnummer 7 stellt in Ergänzung zu Artikel 23 Abs. 1 sicher, daß im Falle kuwaitischer hintereinander geschalteter Gesellschaften an der letzten dieser Gesellschaften neben dem Staat Kuwait und seinen Einrichtungen nur in Kuwait ansässige natürliche Personen beteiligt sein dürfen.

Absatz 2 enthält eine über den Wirkungsbereich des Absatzes 1 hinausgehende allgemeine Regelung, die auf den Fall einer mißbräuchlichen Einschaltung kuwaitischer Gesellschaften abzielt. Ein Mißbrauch wird dann nicht angenommen, wenn die Gesellschaft nachweist, daß es nicht der Hauptzweck der Einschaltung der Gesellschaft ist, zugunsten von nicht in Kuwait ansässigen Personen die Abkommensvorteile zu erlangen. Angesichts der Regelung des Absatzes 1, die auf genau umrissene objektive Tatbestandsmerkmale – Kapitaleignerschaft und Beherrschung – abstellt, hat Absatz 2 die Bedeutung eines Auffangtatbestands für Fälle, die Absatz 1 nicht abdeckt.

In Absatz 3 ist das Verfahren zur Anwendung der Absätze 1 und 2 geregelt. Grundsätzlich ist hiernach die Erfüllung der Voraussetzungen gegenüber den deutschen Steuerbehörden durch eine Bescheinigung des kuwaitischen Finanzministers als zuständiger Behörde nachzuweisen. Verbleiben dennoch im Einzelfall Zweifel an der Abkommensberechtigung, so hat zunächst auf Veranlassung des Bundesministers der Finanzen der kuwaitische Finanzminister weitere Ermittlungen anzustellen. Danach noch verbleibende Meinungsverschiedenheiten zwischen den zuständigen Behörden können im Verständigungsverfahren behoben werden.

Zu Artikel 24

Dieser Artikel regelt, wie der Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen die Doppelbesteuerung bei Einkünften und Vermögenswerten vermeidet, die nach dem Abkommen im Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuert werden können.

Bundesrepublik Deutschland als Wohnsitzstaat:

Nach Absatz 1 Buchstabe a gilt die sog. Freistellungsmethode. Danach werden die wichtigsten Einkünfte, wie z. B. aus unternehmerischer Tätigkeit, die durch eine kuwaitische Betriebsstätte oder eine kuwaitische Tochtergesellschaft (Mindestbeteiligung 10 v. H.) ausgeübt wird, und die den Einkünften zugrundeliegenden Vermögenswerte von der deutschen Steuer freigestellt.

Nach Absatz 1 Buchstabe c wird die Freistellung jedoch von dem Nachweis abhängig gemacht, daß die kuwaitische Betriebsstätte oder Tochtergesellschaft aktive Einkünfte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 oder Abs. 2 des deutschen Außensteuergesetzes erzielt (sog. Aktivitätsklausel). Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so wird statt der Freistellung die Steueranrechnung gewährt.

Ebenso wird nach Absatz 1 Buchstabe b bei bestimmten Einkünften, wie z. B. Lizenzgebühren und Dividenden, die nicht aus einer Schachtelbeteiligung stammen, die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der kuwaitischen Steuer auf die deutsche Steuer behoben.

Protokollnummer 8 stellt klar, daß die Verpflichtung zur Freistellung kuwaitischer Einkünfte und zur Anrechnung kuwaitischer Steuer nach Artikel 24 der Herstellung der Ausschüttungsbelastung bei der deutschen Körperschaftsteuer nicht entgegensteht.

Kuwait als Wohnsitzstaat:

Die Doppelbesteuerung wird in Kuwait nach innerstaatlichem Recht behoben (Absatz 2). Die Verweisung auf das innerstaatliche Recht entspricht nicht international üblicher Abkommenspraxis. Sie findet jedoch ihre Rechtfertigung in der besonderen steuerrechtlichen Situation Kuwaits.

Zu Artikel 25

Dieser Artikel sieht vor, daß sich die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten über die Vermeidung der Doppelbesteuerung in Einzelfällen verständigen und Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten allgemeiner Art in gegenseitigem Einvernehmen beseitigen können.

Zu Artikel 26

Dieser Artikel regelt den zwischenstaatlichen Austausch von Informationen, die zur Durchführung des Abkommens erforderlich sind. Die Regelung wird ergänzt durch die Bestimmung des Artikels 23 Abs. 3.

Zu Artikel 27

Nach Absatz 1 dieses Artikels können sich die beiden Vertragsstaaten im Wege der Verständigung (Artikel 25) darüber einigen, in welcher Weise die in den Abkommensartikeln über die Quellenbesteuerung getroffenen Begrenzungen und Freistellungen durchzuführen sind. Insbesondere wird dadurch klargestellt, daß die Abkommensbestimmungen dem sog. Steuererstattungsverfahren nicht entgegenstehen.

Absatz 2 stellt klar, daß die deutsche Zugriffsbesteuerung nicht durch Abkommensregelungen eingeschränkt wird.

Zu Artikel 28

Dieser Artikel regelt das Verhältnis des Abkommens zu den besonderen diplomatischen und konsularischen Vorrechten, wobei Absatz 2 für den von dem Artikel betroffenen Personenkreis eine besondere Ansässigkeitsregelung trifft.

Zu Artikel 29

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 30

Dieser Artikel regelt die Ratifikation und das Inkrafttreten des Abkommens. Das Abkommen soll rückwirkend ab 1984 angewandt werden. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, daß in Fortführung der vorläufigen Verwaltungspraxis auf wesentliche Beteiligungen des kuwaitischen Staates an deutschen Unternehmen ab 1984 eine Vermögensteuer nicht erhoben werden soll (s. hierzu auch einleitende Ausführungen unter A). Zum anderen hat Kuwait eine rückwirkende Entlastung von der Kapitalertragsteuer auf Dividendenzahlungen deutscher Gesellschaften angesichts der gleichfalls rückwirkend gewährten weitgehenden kuwaitischen Steuerverzichte, beispielsweise durch die Betriebsstättenbefristung von neun Monaten, den Ausschluß der Liefergewinnbesteuerung und den Verzicht auf die Besteuerung unabhängiger Vertreter, als geboten angesehen. Darüber hinaus wurde von Kuwait die Außerkrafttretensregelung des Artikels 31 von einer zufriedenstellenden Rückwirkungsregelung abhängig gemacht. Die getroffene Regelung ist somit als Kompromiß in Zusammenhang mit den übrigen Abkommensregelungen zu sehen.

Zu Artikel 31

Bereits die Überschrift des Artikels kennzeichnet dessen Besonderheit. Es ist dort nicht – wie üblicherweise – von „Außerkrafttreten", sondern von „Geltungsdauer" die Rede.

Bei den bisher von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bedarf es regelmäßig einer aktiven Handlung, der Kündigung, damit das Abkommen außer Kraft tritt. Üblicherweise kann diese Kündigung erst nach einem gewissen Zeitraum (regelmäßig 5 Jahre) erstmals ausgesprochen werden. Im vorliegenden Abkommen wird der umgekehrte Weg beschritten. Das Abkommen bleibt nach Satz 1 des Artikels bis Ende Dezember 1992 in Kraft. Soll das Abkommen über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum Ende des Jahres 1997 in Kraft bleiben, so bedarf es eines aktiven Handelns beider Vertragsstaaten. Sie müssen sich mitteilen, daß die jeweiligen innerstaatlichen rechtlichen Voraussetzungen für eine derartige Verlängerung gegeben sind. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, daß zu Beginn des Jahres 1997 wegen einer weiteren Verlängerung des Abkommens die jeweils zuständigen Behörden der Vertragsstaaten darüber beraten werden, ob eine weitere Verlängerung erwünscht ist.

Absatz 2 regelt im einzelnen, bis zu welchem Zeitpunkt das Abkommen bei seinem Außerkrafttreten anzuwenden ist.

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 812294 6. 88
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333